

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage OG gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

# Anlage OG

# 2017

zur Körperschaftsteuererklärung

zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

## Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organgesellschaften

Zeile	Allgemeine Angaben	
	Die Steuerpflichtige ist Organgesellschaft:	
1	Bezeichnung des Organträgers	
2	Straße, Hausnummer	
3	PLZ	Ort
4	Finanzamt des Organträgers	Steuernummer des Organträgers
4a	Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft vom _____ bis _____	
5	Der Feststellungsbescheid i. S. des § 14 Abs. 5 KStG für den Organträger soll folgendem von den Zeilen 1 bis 3 abweichenden Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger zugesandt werden.	
6	<input type="checkbox"/> Die Empfangsvollmacht wird vom Organträger / dem gesetzlichen Vertreter des Organträgers im Original dem für die Besteuerung der Organgesellschaft zuständigen Finanzamt gesondert übermittelt.	
7	<input type="checkbox"/> Die Empfangsvollmacht des Organträgers liegt dem für die Besteuerung der Organgesellschaft zuständigen Finanzamt vor.	
8 bis 12 frei	<b>Ermittlung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens</b>	
		EUR
13	Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung an den Organträger (Betrag lt. Zeile 43 der Anlage ZVE)	
14	Davon ab: <sup>20/17</sup> der eigenen Ausgleichszahlungen der Organgesellschaft an ihre außenstehenden Anteilseigner (§ 16 Satz 1 KStG)	17.134
14a	Davon ab: <sup>20/17</sup> der verdeckten Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft an ihre außenstehenden Anteilseigner (§ 16 Satz 1 KStG i. V. mit R 14.6 Abs. 4 Satz 4 KStR 2015)	17.225
15	Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft i. S. des § 16 Satz 2 KStG (Übertrag nach Zeile 44 der Anlage ZVE)	17.122 EUR
16	Davon ab: <sup>3/17</sup> des Betrages aus Zeile 15 (§ 16 Satz 2 KStG)	
17	Davon ab: Von der Organgesellschaft selbst zu versteuerndes Einkommen aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG (ermittelt nach allgemeinen Regelungen, z. B. unter Berücksichtigung des § 8b Abs. 2 KStG) <sup>29</sup>	17.180
18	Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Übertrag nach Zeile 45 der Anlage ZVE mit umgekehrtem Vorzeichen)	
19 frei	20 Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 Satz 1 KStG; Übertrag nach Zeilen 3 und 54 der Anlage KSt 1 F)	17.173
21	Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KStG; Übertrag nach Zeilen 51 und 55 der Anlage KSt 1 F)	17.183
21a	Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 4 KStG)	17.273
21b	Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 4 KStG)	17.274

Steuernummer

Zeile	<b>Werte, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind</b>	EUR	
	– Zeilen 22 bis 33: ohne die Werte der vorgelagerten Organgesellschaften –		
22	<b>Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG</b> einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ②	17.147	
23	Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z. B. Buchwerte bei Veräußerung; lt. gesonderter Einzelaufstellung) ②		17.148
23a	Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ②	17.259	
24	Im Falle einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung auf/in die Organgesellschaft (übernehmender Rechtsträger): In dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthaltene <b>positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers</b> im Rückwirkungszeitraum (§ 2 Abs. 4 Satz 4 UmwStG)	17.236	
25	Im Falle einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung auf/in eine Personengesellschaft (übernehmender Rechtsträger), an der die Organgesellschaft beteiligt ist: In dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthaltene <b>positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers</b> im Rückwirkungszeitraum (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung) ⑤⑩		17.237
26	Anteil an einem <b>Übernahmeverlust</b> i. S. des § 4 Abs. 6 UmwStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung der Personengesellschaft ② ⑤⑩	17.235	
27	<b>Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres</b> i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG ①	17.285	
28	<b>Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres</b> i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG ①	17.286	
29	Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)	17.287	
30	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehenden Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Abs. 2 und 3 KStG)	17.284	
31	<b>Angaben zum Progressionsvorbehalt bei nach DBA steuerfreien Einkünften</b> Nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte, die für Zwecke des Progressionsvorbehaltes nach deutschem Steuerrecht ermittelt wurden (ohne ausländische Einkünfte, die dem § 2a EStG unterliegen, lt. gesonderter Ermittlung)	17.238	
32	Es liegen nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte vor, die dem § 2a EStG unterliegen (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ②④		17.279
33	Verbleibender Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 4 EStG (Betrag lt. Zeile 44 der Anlage SAN) ⑤⑨	17.290	